

BAföG

Kurzinfo für Studienanfänger/innen

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Gerade ein Hochschulstudium bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, dir die Möglichkeit zu geben, unabhängig von deiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die deinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob das von dir angestrebte Studium nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

1. Erfüllst du die persönlichen Förderungsvoraussetzungen?
2. Kann der Finanzbedarf während des Studiums nicht durch dein eigenes Einkommen und Vermögen oder des Einkommens von Ehegatten, eingetragendem Lebenspartner und Eltern gedeckt werden?

Diese Information gibt dir einen ersten Überblick darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welcher Höhe ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht.

Sie kann jedoch nicht auf jede Einzelheit eingehen. Solltest du daher weitergehende Fragen haben, die du hier nicht beantwortet findest, empfiehlt sich eine persönliche Beratung während unserer Sprechstunde im Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Mannheim.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die **deutsche Staatsangehörigkeit**, Eignung zum Studium und ein bestimmtes Höchstalter.

Auch **ausländische Studierende** mit einem Daueraufenthaltsrecht oder einer Niederlassungserlaubnis, insbesondere EU-Bürger und deren Ehegatte oder Kinder, aber auch ausländische Studierende mit Migrationshintergrund, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben (Aufenthaltserlaubnis) sowie Auszubildende, die selbst oder ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung erwerbstätig waren, haben Anspruch auf BAföG.

Eignung

Grundsatz ist: Deine Ausbildung wird gefördert, wenn deine Leistungen erwarten lassen, dass du das angestrebte Ausbildungsziel erreichst. Dies wird im Allgemeinen angenommen, solange du deine Hochschule besuchst, was du durch die Immatrikulation nachweist. Ab dem 5. Fachsemester ist eine Leistungsbescheinigung erforderlich. Innerhalb der ersten beiden Semester ist ein einmaliger **Fach-/Ausbildungswechsel** ohne Angabe von Gründen möglich.

Ausbildungsbedarf

Ein schwieriges Wort. Hier geht es um die Finanzen. Maßgebend für die Höhe deiner BAföG-Förderung ist, ob dein eigenes Einkommen und Vermögen im Bewilligungszeitraum und das Einkommen deiner Eltern / deines Ehegatten / deines eingetragenen Lebenspartner im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung bestimmte Grenzen nicht überschritten hat.

Ein besonderer Service des Studierendenwerks: In deinem Amt für Ausbildungsförderung kannst du dir - falls du die notwendigen Einkommensunterlagen mitbringst (in der Regel reicht der betreffende Einkommenssteuerbescheid der Eltern) eine unverbindliche Probeberechnung machen lassen. Der BAföG-Höchstbetrag beträgt zurzeit 670 Euro monatlich (Stand: Juli 2011). Dieser Höchstsatz wird z.B. erreicht bei einer vierköpfigen Arbeitnehmerfamilie mit einem auswärts studierenden Auszubildenden und einem 14-jährigen Geschwister (Gymnasium) bis zu einem um den Arbeitnehmerpauschbetrag geminderten Bruttoeinkommen von ca. 3.000 Euro monatlich. Bei dieser Familienkonstellation wird ab einem Bruttoeinkommen von rund 5.340 Euro kein BAföG mehr gewährt.

Eigenes Einkommen und Vermögen

Dein Einkommen im Bewilligungszeitraum aus einem Beschäftigungsverhältnis darf durchschnittlich mtl. 400,00 Euro betragen, ohne dass sich dies auf die Höhe der Förderung auswirkt (Ausnahmen hiervon sind Praktika, selbständige Tätigkeit und Einkünfte bei Studierenden an der Dualen Hochschule).

Das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung wird bis zu einer Höhe von 5.200 Euro nicht angerechnet. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen wird auf die Monate des Bewilligungszeitraums verteilt und mindert den BAföG-Anspruch.

Dauer und Art der Ausbildung

Über dein BAföG wird in der Regel **jeweils für zwei Semester** (sog. Bewilligungszeitraum) bis zum Ende der Regelstudienzeit deiner Ausbildung entschieden. Leistungen nach dem BAföG werden frühestens vom Beginn des Antragsmonats an erbracht. Du solltest daher deinen

Antrag **so früh wie möglich** stellen. Er kann auch formlos sein (ein Satz an das Amt für Ausbildungsförderung genügt).

BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen geleistet. Die Rückzahlung des Darlehens ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

Wo und wie wird die BAföG-Förderung beantragt?

Die Antragsformulare sind erhältlich in der Infothek des Studierendenwerks Mannheim, Bismarckstraße 10 | Mensaria am Schloss | Eingang A. Im Internet findest du sie unter www.stw-ma.de (BAföG + Co. → BAföG → Formular-Center).

Du kannst deinen Antrag natürlich auch während unseren Sprechstunden persönlich abgeben (und eine Beratung bekommst du dann natürlich auch). Die aktuellen Sprechstundenzeiten findest du auf unserer Homepage.

Online-Antrag: Das Studierendenwerk Mannheim bietet dir die Möglichkeit, deinen Antrag auch als Online-Antrag einzureichen. Während der Online-Eingabe werden die Angaben auf die Plausibilität und mögliche Fehler hin überprüft. Nur wenn die Angaben im Formblatt plausibel sind, wird es auch ausgedruckt. Das verhindert unnötige Rückfragen des BAföG-Amtes und führt zu einer schnelleren Bearbeitung. Du findest den Antrag unter: www.bafog-online-mannheim.de

Unsere Anschrift:

Studierendenwerk Mannheim
Amt für Ausbildungsförderung
Bismarckstraße 10
Mensaria am Schloss | Eingang A
68161 Mannheim

Kontakt:

E-Mail: bafog@stw-ma.de
Fax: **0621 49072-499**

Das Amt für Ausbildungsförderung im Studierendenwerk Mannheim betreut die Studierenden der Universität Mannheim, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, der Hochschule Mannheim, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim und der Hochschule der Wirtschaft für Management (Mannheim).